

ob Sie auf dem Wege der Pfändung oder des Konkurses betrieben werden müssen. Grob gesagt: Wer als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, wird auf dem Weg des Konkurses betrieben. Alle andern werden im Normalfall auf Pfändung betrieben. Bei der Betreibung für Steuerschulden und Alimente werden alle Schuldner auf Pfändung betrieben. Bei der Pfändung wird bis zur Deckung der betriebenen Forderung Ihr Vermögen verwertet, soweit Sie es nicht unbedingt zum Leben oder Arbeiten brauchen. Ausserdem kann nach Abzug Ihres betreibungsrechtlichen Existenzminimums Ihr künftiges Einkommen gepfändet werden. Die Einkommenspfändung dauert höchstens ein Jahr. Beim Konkurs wird das gesamte Vermögen, welches pfändbar wäre, verwertet. Das Einkommen kommt nicht zur Konkursmasse.

Ausstellung eines Verlustscheines

Wenn die Verwertung des Vermögens und die Einkommenspfändung nach einem Jahr nicht genug eingebracht haben, um den Gläubiger vollständig zu befriedigen, stellt das Betreibungsamt ihm den Verlustschein aus: Eine Urkunde, in der steht, welcher Betrag in der Betreibung offen geblieben ist. Dieser Betrag ist unverzinslich. Die betriebene Forderung verjährt neu in zwanzig Jahren. Mit der Ausstellung des Verlustscheins kehrt aber noch nicht unbedingt Ruhe ein: Im betreibungsrechtlichen Existenzminimum sind die laufenden Steuern nicht enthalten. Sie haben während des Pfändungsjahrs mit hoher Wahrscheinlichkeit neue Schulden aufgebaut. Ausserdem: Der Gläubiger kann mit dem Verlustschein sofort wieder die Pfändung verlangen.

Best-Finance GmbH
Postfach 2350
5001 Aarau

www.best-finance.ch

info@best-finance.ch

Telefon +41 62 823 08 03

Whatsapp +41 79 450 55 45

BEST
FINANCE